

# Anlage 2 zur Verschlusssachenanweisung

## Hinweise zur Geheimschutzdokumentation

### 1. **Zuständigkeit**

Die Geheimschutzdokumentationen gem. § 12 werden von den Geheimschutzbeauftragten oder besonders beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (zum Beispiel Geheimschutzbeamtinnen und -beamte) erstellt und fortgeschrieben. Bei der Erstellung der VS-IT-Dokumentationen, die Teil der Geheimschutzdokumentationen sind, werden sie von den Informationssicherheitsbeauftragten unterstützt.

### 2. **Inhalt der Geheimschutzdokumentation**

Die Geheimschutzdokumentation umfasst

- alle Vorschriften, die in der jeweiligen Dienststelle bei der Handhabung von Verschlusssachen zu beachten sind, insbesondere Dienstanweisungen, Erlasse und Rundschreiben, die den Umgang mit Verschlusssachen regeln,
- eine Auflistung aller sicherheitsempfindlichen Dienstposten der jeweiligen Dienststelle, die erkennen lassen soll, welche Art der Sicherheitsüberprüfung für den jeweiligen Dienstposten erforderlich ist,
- eine Auflistung der nach § 4 Absatz 2 ermächtigten und nach § 4 Absatz 3 zugelassenen Personen der jeweiligen Dienststelle, die erkennen lassen soll, wann und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad die jeweiligen Personen ermächtigt beziehungsweise zugelassen sowie belehrt wurden,
- die VS-Sicherungsdokumentation (siehe 2.1),
- die VS-IT-Dokumentation (siehe 2.2),
- alle Nachweise über durchgeführte Überprüfungen nach § 14 inklusive der
  - Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen,
  - im Rahmen der Überprüfung festgestellten Mängel, an der Wirksamkeit der Geheimschutzmaßnahmen
  - bezüglich der festgestellten Mängel ergriffenen Maßnahmen,
- alle Prüfprotokolle über Abnahmen und Wiederholungsüberprüfungen nach § 47 inklusive der
  - im Rahmen der Abnahmen und Wiederholungsprüfung festgestellten Mängel an der ordnungsgemäßen Funktion und Ausführung von technischen Mitteln zur Sicherung von Verschlusssachen oder von abhörgeschützten und abhörsicheren Räumen oder

- im Rahmen der Abnahmen und Wiederholungsprüfung festgestellten Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Technischen Leitlinien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik,
- bezüglich der festgestellten Mängel ergriffenen Maßnahmen,
- alle Nachweise über durchgeführte Lauschabwehrprüfungen nach § 45 inklusive der
  - Ergebnisse der durchgeführten Lauschabwehrprüfungen
  - im Rahmen der Lauschabwehrprüfungen festgestellten Manipulationen
  - die bezüglich der festgestellten Manipulationen ergriffenen Maßnahmen,
- alle Nachweise über durchgeführte Kontrollen nach § 60 inklusive der
  - Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen
  - die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstöße gegen die Verschlusssachenanweisung,
  - die bezüglich der festgestellten Verstöße ergriffenen Maßnahmen,
- alle Berichte über Geheimschutzvorkommnisse nach § 61 und Berichte über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sowie über gegebenenfalls erfolgte Unterrichtungen und Beteiligungen nach § 64 Absatz 2 bis 4,
- Handlungsanweisungen (Notfallpläne) für die Vernichtung von Verschlusssachen in außergewöhnlichen Gefahrenlagen nach § 62,
- die Empfangsbestätigungen zu ausgegebenen VS-Bestandsverzeichnissen.

## 2.1. Inhalt der VS-Sicherungsdokumentation

Die VS-Sicherungsdokumentation umfasst

- eine Auflistung der Anzahl und Standorte
  - der VS-Aktensicherungsräume nach § 38 Absatz 2,
  - der VS-Arbeitsbereiche nach § 39 Absatz 1,
  - der Sicherheitsbereiche nach § 39 Absatz 3 sowie der hierzu Zutrittsberechtigten,
  - der abhörgeschützten und abhörsicheren Räume nach § 41 Absatz 2,
  - der VS-Registratur nach § 40 sowie der VS-Registratorinnen und -Registatoren,
  - der VS-Verwahrgelasse nach § 41 sowie deren Nutzerinnen und Nutzer,
  - der VS-IT-Räume und -Bereiche nach § 42,
  - der VS-Schlüsselbehälter nach § 43 Absatz 2 sowie deren Nutzerinnen und Nutzer und
  - der Reservezutritts- und -zugangsmittel nach § 43 Absatz 5 sowie deren Verwalterinnen und Verwalter,
- eine Beschreibung der Geheimschutzmaßnahmen für die bei der Dienststelle vorhandenen vorgenannten Bereiche, Räume, Behälter und Mittel, einschließlich der Regelungen zu deren

Nutzung, Bewachung und technischen Überwachung unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Sicherheit nach § 6.

## **2.2. Inhalt der VS-IT-Dokumentation**

Die VS-IT-Dokumentation umfasst

- das Informationssicherheitskonzept nach § 13 Absatz 1 einschließlich des Nachweises über dessen Freigabe,
- alle Nachweise über durchgeführte IT-Revisionen nach § 14,
- eine Auflistung der Art, Anzahl und Standorte der genutzten VS-IT und deren IT-Sicherheitsfunktionen nach § 49,
- eine Dokumentation der Freigabe des Betriebs von VS-IT nach § 47 und
- die Zulassungsnachweise nach § 48 Absatz 2.